

4475/AB
Bundesministerium vom 10.02.2021 zu 4464/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.013.203

Wien, 2.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4464/J der Abgeordneten DI Gerhard Deimek und weiterer Abgeordneter betreffend Covid-19-Schutzverglasungen für Fahrerkabinen im Öffentlichen Verkehr** wie folgt:

Fragen 1 bis 36:

1. *Haben Sie oder Ihr Ministerium bisher eine Überprüfung der bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit bestehenden Ansteckungsgefahr für Lenker von Postbussen mit der landläufig als Coronavirus bezeichneten Krankheit durchgeführt?*
2. *Wenn nein, warum nicht?*
3. *Wenn ja, wann?*
4. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
5. *Wurde dieses Ergebnis bisher berücksichtigt?*
6. *Wenn nein, warum nicht?*
7. *Wenn ja, inwiefern?*
8. *Haben Sie oder Ihr Ministerium bisher eine Überprüfung der bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit bestehenden Ansteckungsgefahr für Lenker von Postbussen mit der landläufig als Coronavirus bezeichneten Krankheit in Auftrag gegeben?*
9. *Wenn nein, warum nicht?*

10. Wenn ja, wann?
11. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
12. Wurde dieses Ergebnis bisher berücksichtigt?
13. Wenn nein, warum nicht?
14. Wenn ja, inwiefern?
15. Haben Sie oder Ihr Ministerium bisher eine Überprüfung der Auswirkungen von Schutzverglasungen auf die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit bestehenden Ansteckungsgefahr für Lenker von Postbussen mit der landläufig als Coronavirus bezeichneten Krankheit durchgeführt?
16. Wenn nein, warum nicht?
17. Wenn ja, wann?
18. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
19. Wurde dieses Ergebnis bisher berücksichtigt?
20. Wenn nein, warum nicht?
21. Wenn ja, inwiefern?
22. Haben Sie oder Ihr Ministerium bisher eine Überprüfung der Auswirkungen von Schutzverglasungen auf die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit bestehende Ansteckungsgefahr für Lenker von Postbussen mit der landläufig als Coronavirus bezeichneten Krankheit in Auftrag gegeben?
23. Wenn nein, warum nicht?
24. Wenn ja, wann?
25. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
26. Wurde dieses Ergebnis bisher berücksichtigt?
27. Wenn nein, warum nicht?
28. Wenn ja, inwiefern?
29. Haben sie irgendwelche wissenschaftlich belegten Nachweise für die Auswirkungen von Schutzverglasungen auf die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit bestehende Ansteckungsgefahr für Lenker von Postbussen mit der landläufig als Coronavirus bezeichneten Krankheit
30. Wenn nein, warum nicht?
31. Wenn ja, welche?
32. Wenn ja, inwiefern wurden diese bisher berücksichtigt?
33. Haben sich bisher Lenker von Fahrzeugen des Öffentlichen Verkehrs im Zuge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit der landläufig als Coronavirus bezeichneten Krankheit angesteckt?
34. Wenn nein, warum nicht?
35. Wenn ja, wie viele (mit der Bitte um Aufschlüsselung nach der Art des Verkehrsmittels)?

36. Wenn ja, bei welcher konkreten Tätigkeit haben sich diese Personen angesteckt?

Die aktuell gültige 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung regelt, dass in Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauteile gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz MNS) getragen werden muss. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann von der Abstandsregel ausnahmsweise abgewichen werden.

Was die Einhaltung des Mindestabstands und das verpflichtende Tragen eines MNS anbelangt, so handelt es sich um Komponenten, die als Stand der Wissenschaft anzusehenden Grundmaßnahmen. Nicht pharmakologische Maßnahmen sind in der Regel multifaktoriell, weswegen das Ausmaß der Auswirkungen einzelner Maßnahmen schwer zur ermitteln ist. Die internationale Evidenz deutet jedoch darauf hin, dass das Setzen dieser Maßnahmen eine Reduktion des Infektionsgeschehens bewirkt.

Diese Maßnahmen sind auch in Zusammenhang mit der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmittel zu berücksichtigen und tragen dort zum Schutz der FahrerInnen und Fahrgäste bei.

Untersuchungen in Bezug auf die Auswirkung von Schutzverglasungen in Postbussen wurden seitens des BMSGPK keine durchgeführt oder in Auftrag gegeben. Jedoch erfolgt die Ausbreitung des Virus, wenn eine infizierte Person hustet, niest oder spricht und Tröpfchen aus ihrem Mund oder Nase in die Luft gelangen. Mechanische Schutzvorrichtungen tragen dazu bei, das Infektionsrisiko durch Tröpfchen oder Aerosole zu reduzieren.

Es liegen keine Daten zu Lenkern von Fahrzeugen des Öffentlichen Verkehrs vor, welche sich im Zuge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert haben könnten, da die Berufsgruppe keine Datenkategorie ist, welche im Rahmen des EpiG §4 (4) verarbeitet wird.

Für mehr Information bezüglich ArbeitnehmerInnenschutz darf an das Bundesministerium für Arbeit verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

